

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Kunde

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

wird mit [Gas/Strom] an der

\_\_\_\_\_  
Verbrauchsstelle

\_\_\_\_\_  
Marktlotation

beliefert. Der Kunde ist mit seinen Zahlungen gegenüber dem Grundversorger im Rückstand. Um eine Sperrung des Anschlusses zu vermeiden und auch zukünftig eine Belieferung des Kunden sicherzustellen, schließen die Parteien folgende Vereinbarung.

## § 2 Zahlungsrückstand, Ratenzahlungsvereinbarung

Der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 bis 8 [Strom/GasGVV] ermittelte Zahlungsrückstand des Kunden beläuft sich auf \_\_\_\_\_ Euro. Der Kunde wird auf den Zahlungsrückstand monatliche Raten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro leisten. Der Zahlungsrückstand ist innerhalb von 6 bis 18 Monaten auszugleichen, sofern die Summe von 300 Euro nicht überschritten wird. Andernfalls beträgt der Zahlungszeitraum 12 bis 24 Monate.

## § 3 Ratenpause

Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren.

## § 4 Weiterversorgung des Kunden

Unter der Voraussetzung, dass der Kunde der Ratenzahlungsvereinbarung aus § 2 nachkommt und die für seinen laufenden Verbrauch berechneten zukünftigen Vorauszahlungen (Abschläge) in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pünktlich leistet, beliefert der Grundversorger den Kunden weiterhin mit [Gas/Strom]. Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus dem Verbrauch des Kunden in vorhergehenden Abrechnungszeitraum/durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Übrigen gilt § 14 [Strom/GasGVV]. Die Abschläge sind während der Dauer der Ratenzahlung zusätzlich zu den monatlichen Raten gemäß § 2 und auch nach Zahlung aller Raten weiterhin zu leisten.

## § 5 Geltung des Grundversorgungsvertrages

Im Übrigen gilt der zwischen dem Grundversorger und dem Kunden geschlossene Grundversorgungsvertrag, sowie die entsprechende GVV in der jeweils gültigen Fassung, sowie die ergänzenden Bedingungen zur GVV.